

haft nur dahin, daß über ein Expropriationsgesuch nicht Beschluß gefaßt werden solle, bevor den zu Enteignenden Gelegenheit gegeben sei, sich behufs Wahrung ihrer Interessen über dasselbe auszusprechen. Nun ist den Petenten diese Gelegenheit geboten worden; sie haben dieselbe auch benutzt und es hat sowohl der Regierungsrath als der Große Rath von ihren Einwendungen bei Erlaß des Expropriationsdekretes Kenntniß gehabt.

4. Jedenfalls könnte aber darin, daß der Regierungsrath trotz der ihm bereits zugegangenen Rechtsverwahrung der Beschwerdeführer denselben nicht noch einmal Gelegenheit zur Erhebung von Einsprachen gab, kein so wesentlicher Verstoß gegen das Expropriationsgesetz erblickt werden, welcher eine Verletzung des Art. 83 der bernischen Kantonsverfassung in sich schließen würde.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.
2. Den Returrenten ist eine Gerichtsgebühr von 20 Franken auferlegt.

92. Urtheil vom 21. August 1875 in Sachen der Erben Schinz.

A. Der im Jahre 1874 in Zürich verstorbene Kaspar Schinz war Besitzer einer Liegenschaft an der Bahnhofstraße daselbst. Bei den allgemeinen Steuerrevisionen in den Jahren 1870 und 1873 legte er derselben in den eingereichten Selbsttaxationen einen Werth von 145,000 Fr. bei, und es blieb dieser Ansaß seitens der Steuerbehörden unbeanstandet.

Nach seinem Tode fand jedoch die Finanzdirektion des Kantons Zürich, im Widerspruche mit dem waisenamtlichen Inventar, welches der Liegenschaft nur einen Werth von 130,000 Fr. beigelegt hatte, jene Schätzung sei zu niedrig gewesen, indem die Liegenschaft einen Werth von mindestens 400,000 Fr. habe, und verpflichtete die Erben Schinz zur Bezahlung einer Nachsteuer

von 13,677 Fr., nämlich des fünffachen Betrages der in den letzten zwei Jahren nach Ansicht der Finanzdirektion von der Liegenschaft zu wenig bezahlten Steuern. Diese Verfügung stützt sich auf folgende Begründung:

§. 38 des zürcherischen Steuergesetzes sage allgemein, wenn sich ergebe, daß ein Pflichtiger sein Vermögen unvollständig versteuert habe, so sei eine Steuernachzahlung zu beziehen. Von der Pflicht der Steuernachzahlung sei auch der Fall nicht ausgenommen, wenn durch unrichtige Taxirung der Waisenbehörden die Wahrheit der Sache verdeckt werde. Die bezügliche Handlung der Waisenbehörden sei parallel mit derjenigen der Schätzungskommission und beziehe sich lediglich auf das Taxationsverfahren. So wenig aber die Finanzdirektion da, wo es sich um Steuernachzahlungen handle, an das Inventar einer Schätzungskommission gebunden sei, so wenig dürfe sie es sein durch das parallele Inventar der Waisenbehörden. Der Titel V des Steuergesetzes solle die Korrektion herstellen gegenüber jeglicher Irrung oder Unterlassung, die im Taxationsverfahren vorgekommen sein möge.

B. Gegen diese Verfügung ergriffen die Erben Schinz, nachdem einem Revisionsgesuch von der Finanzdirektion nicht entsprochen worden war, den Rekurs an den Regierungsrath; allein dieser wies denselben durch Beschluß vom 24. April dieses Jahres ab.

C. Nunmehr beschwert sich Herr Fürsprech Goll, Namens der genannten Erben, über den Beschluß des zürcherischen Regierungsrathes, indem er behauptet, derselbe verlege einerseits den Art. 2 der zürcherischen Kantonsverfassung, welcher die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze proklamire, und andererseits den Artikel 19 Alinea 1 ibidem, wonach alle Steuerpflichtigen im Verhältniß der ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmittel an die Staats- und Gemeindelasten beizutragen haben; erstens dadurch, daß ein fünfacher Steuerbetrag gefordert werde, während bloß der einfache Betrag zulässig und auch bezahlt worden sei, und zweitens dadurch, daß das den Rekurrenten zu Gebote stehende Hülfsmittel gesetz- und rechtswidrig, d. h. einseitig und par-

teilich übertarirt und überseht worden sei. Zur Begründung dieser Behauptungen und zur Rechtfertigung des Begehrens um Kassation des regierungsräthlichen Beschlusses wird angeführt:

1. Die sog. Steuernachzahlung habe augenscheinlich einen pönalen Charakter; derselbe sei in der fünffachen Steuer deutlich und streng genug ausgesprochen. Zu einem mit dieser Strafe belegten Steuerdelikt gehöre nun unzweifelhaft ein fehlerhafter Animus des Steuerpflichtigen, Dolus oder ein dolo-culposes Benehmen. Hievon könne im vorliegenden Falle keine Rede sein und liege somit in der Auflage der Straffsteuer eine flagrante Gesehwidrigkeit vor.

2. Eine nicht weniger augenfällige Gesehzesverletzung bestehe aber auch darin, daß die Finanzdirektion von sich aus, als reine Partei, als Steuerkläger, der Schätzung der Steuerbehörden eine andere einseitige, parteiische substituirt habe, während nach dem Gesetze nur die Taxationen der Steuerbehörden (Gemeindesteuerkommission, Rekurskommission und Schätzungskommission) verbindlich, andere Taxationen, insbesondere solche der Finanzdirektion, dagegen nicht bekannt seien.

3. Nach §. 28 Alinea 3 des Steuergesetzes sei die Steuerklägerin an die Inventarirung und Taxation der Waisenbehörde gebunden. Im vorliegenden Falle habe nun eine solche Inventuraufnahme und Taxation durch das Waisenamt Zürich stattgefunden, welche für die Liegenschaften nur die Summe von 130,000 Fr. erreicht habe. Indem nun die Finanzdirektion von sich aus eine andere Schätzung vorgenommen habe, sei von derselben auch die obige Gesehzesstelle verletzt worden.

D. Die Regierung von Zürich beantragt, die Beschwerde wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes von der Hand zu weisen, indem eine Verfassungsverletzung überhaupt nicht vorliege. Sie bemerkt:

1. Der Art. 19 Alinea 1 der Kantonsverfassung lasse der Gesehgebung freie Hand, zu bestimmen, was ein Pflichtiger zu leisten habe, der die Steuerpflicht nicht oder nur unvollständig erfüllt habe. Dem Titel V des zürcherischen Steuergesetzes sei

nun die Aufgabe zugefallen, diese Lücke auszufüllen, wenn derselbe die Fälle unvollständiger Besteuerung einer Steuernachzahlung unterworfen und dieselbe auf das Fünffache der in den letzten zwei Jahren dem Staate zu wenig bezahlten Steuer fixirt habe. Diese Steuernachzahlung sei ein allgemeines Korrektiv zur Herbeiziehung der etwa bei den früheren Vermögensausmittlungen zurückgebliebenen Werthe und es genüge lediglich das Faktum eines solchen Zurückgebliebenseins; nach den Motiven werde nicht geforscht.

2. Die Organisation des Verfahrens bei der Steuernachzahlung sei ganz unabhängig von der Organisation der gewöhnlichen Vermögensausmittlung und solle auch ein Korrektiv gegen die nicht zu vermeidenden Mängel derselben sein. Es liege gerade in der Natur der Steuernachzahlungen, mit der Taxation des gewöhnlichen Verfahrens im Widerspruche zu stehen, weil sie bei Ereignissen eintrete, die allein es ermöglichen, die ganze Wahrheit der Vermögenslage aufzuhellen, so z. B. bei Käufen, Theilungen, waisenamtlichen Inventarisierungen u. s. w. Dann seien die betreffenden Behörden, denen solche Verhältnisse zur Kenntniß gelangen, verpflichtet, diese rechtzeitig und vollständig der Finanzdirektion mitzutheilen und diese Behörde setze die Nachsteuer fest, nehme Revisionsbegehren entgegen, entscheide über letztere unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath, also Administrativprozeß mit Anhörung der Partei und Instanzenzug.

So sei bis jetzt nach der Tendenz und dem Wortlaute des Gesetzes seit dessen Erlaß verfahren worden in Hunderten von Fällen, ohne daß von irgend einer Seite dieses Procedere als ein ungesetzliches angegriffen worden wäre. Denselben Weg haben auch die Rekurrenten durchgemacht, ohne daß sie selbst bis jetzt gefunden, es sei das Verfahren ein ungesetzliches.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Soweit es sich um die Frage handelt, ob die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Vermögens- und Einkommenssteuer von der Regierung des Kantons Zürich, beziehungsweise deren Finanzdirektion, richtig ausgelegt und angewendet worden seien,

so liegt deren Entscheidung, gemäß Art. 59 Alinea 1 litt. a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege nicht in der Kompetenz des Bundesgerichtes.

2. Soweit dagegen eine Verletzung derjenigen Rechte, welche durch die zürcherische Kantonsverfassung gewährleistet sind, gerügt wird, ist zwar das Bundesgericht kompetent, die Beschwerde aber nicht begründet.

3. Wie Rekurrenten selbst anerkennen und auch nicht bestritten werden kann, schließt der in Art. 19 Alinea 1 der Kantonsverfassung aufgestellte Grundsatz, daß alle Steuerpflichtigen im Verhältniß der ihnen zu Gebote stehenden Hilfsmittel an die Staatslasten beizutragen haben, die Befugniß der Gesetzgebung nicht aus, diejenigen Steuerpflichtigen, welche dieser Pflicht nicht genügen, mit Strafen zu belegen. Eine solche Strafbestimmung ist nun unzweifelhaft in Art. 38 des erwähnten Steuergesetzes enthalten und kann sich daher im vorliegenden Falle nur fragen, ob die zürcherische Finanzdirektion, indem sie die Rekurrenten der in jener Gesetzesstelle festgesetzten Strafststeuer unterwarf, dieselbe richtig ausgelegt und angewendet habe oder nicht. Allein diese Frage ist eben der Beurtheilung des Bundesgerichtes entzogen.

4. Was das von der zürcherischen Finanzdirektion eingeschlagene Verfahren, beziehungsweise die Behauptung der Rekurrenten betrifft, daß dasselbe sowohl gegen das mehrerwähnte Gesetz als auch gegen das in Art. 2 der Kantonsverfassung gewährleistete Recht der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze verstoße, so kann nach dem bereits Gesagten für das Bundesgericht nur die behauptete Verfassungsverletzung in Betracht kommen, eine solche aber nicht als vorhanden angesehen werden, weil Rekurrenten selbst nicht behaupten, daß von der Finanzdirektion nicht in allen solchen Fällen das gleiche Verfahren beobachtet werde, unter diesen Umständen aber der Bericht der zürcherischen Regierung, worin die Gleichmäßigkeit des Procedere festgestellt wird, um so eher als richtig angesehen werden muß, als jedenfalls nicht gesagt werden kann, daß das eingeschlagene Verfahren gegen den klaren Inhalt des Gesetzes verstoße.

5. Obgleich die Beschwerde abgewiesen werden muß, ist von der Auflegung einer Gerichtsgebühr abzusehen, da die Anstalt der Rekurrenten, es haben die zürcherischen Behörden von der ohnehin weit gehenden Bestimmung des §. 38 des Steuergesetzes ihnen gegenüber einen unbilligen Gebrauch gemacht und namentlich nicht hinlänglich gewürdigt, daß nach der Ueberschrift des betreffenden Titels die Steuernachzahlung nur die Folge unrichtiger Angaben sein solle, immerhin begreiflich erscheint.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

III. Verwaltung von Stiftungsgütern. Administration de fondations.

93. Urtheil vom 19. Oktober 1875 in Sachen des
thurgauischen Kirchenrathes.

A. Der Regierungsrath des Kantons Thurgau beschloß unterm 24. August v. J., in Vollziehung einer im dortigen Großen Rathe gemachten Anregung, betreffend die Verwendung der unter der Verwaltung des Kirchenrathes stehenden Stipendienfonds, und in weiterer Erwägung, daß die katholischen Studirenden, welche aus den unter Verwaltung des katholischen Kirchenrathes stehenden Stipendienfonds Unterstützungen beziehen, ihre Studien beinahe ausschließlich in außerkantonalen Anstalten, Klosterschulen und dergleichen Erziehungsinstituten machen, trotzdem die thurgauische Kantonschule alle Garantie für einen tüchtigen, den Anforderungen der Wissenschaft wie des praktischen Lebens entsprechenden Unterricht darbiete, — in Anwendung der ihm durch Art. 39 Ziff. 3 und 5 der Verfassung eingeräumten Kompetenzen:

1. Der katholische Kirchenrath ist angewiesen, aus den unter seiner Verwaltung stehenden Stipendienfonds ausschließlich Stipendien oder Unterstützungen an folgende Kategorien abzugeben: